

Betreff:**Sachstandsbericht Baumförder- und Beratungsprogramm**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 06.05.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 08.05.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Am 13.03.2018 hat der Rat der Stadt Braunschweig den interfraktionellen Antrag 18-07040 „Förderung und Schutz von Grünbeständen im Stadtgebiet“ mit großer Mehrheit beschlossen. Darin wurde die Stadtverwaltung mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Die Stadtverwaltung wird gebeten, ein Förderprogramm mit dem Ziel auszuarbeiten, private Eigentümer von Bäumen oder anderen Gehölzen im Hinblick auf deren Pflege und Erhalt zu beraten und entsprechende Maßnahmen anteilig finanziell zu fördern.
2. Die Stadtverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob flankierend eine kommunale Satzung erlassen werden kann mit dem Ziel, eine Meldepflicht für private Grundstückseigentümer in den Fällen, in denen Bäume ab einem bestimmten Stammumfang oder andere Gehölze gefällt oder beseitigt werden sollen, zu begründen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, bei einem positiven Prüfungsergebnis, eine Satzung zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen.

Die Verwaltung hat in der Mitteilung an den Grünflächenausschuss am 28.11.2018 (Drs.Nr. 18-09684) zu den Absätzen 2 und 3 eine juristische Prüfung vorgelegt. Darin kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass von einer kommunalen Satzung abgeraten wird.

Die Verwaltung hat darüber hinaus inzwischen den Entwurf einer Förderrichtlinie „Förderung und Schutz von Grünbeständen in Braunschweig“ entsprechend Absatz 1 des oben erwähnten Ratsbeschlusses erstellt und legt diesen (Anlage 1), gemeinsam mit dem Entwurf einer Begründung (Anlage 2) dem Grünflächenausschuss zur Aussprache und fachlichen Erörterung vor

Die Erörterung des Richtlinienentwurfes im GA am 08.05.2019 soll den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit eröffnen, vor einer abschließenden verwaltungsinternen Bearbeitung und Abstimmung aus kommunalpolitischer Sicht inhaltliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche in den Prozess der Richtlinienerarbeitung einbringen zu können, die von der Verwaltung in den Richtlinienentwurf vor einer für die Juni-Sitzungen von GA, VA und Rat geplanten entscheidungsreifen Vorlage eingearbeitet werden könnten.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der Richtlinie „Förderung und Schutz von Grünbeständen in Braunschweig“

Anlage 2: Begründung zum Richtlinienentwurf

ENTWURF

Richtlinie zum Förderprogramm „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig. Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für die Schaffung von Lebensqualität.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich Gehölze auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Braunschweig.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Erstellung von Baumfachgutachten, zur Baumpflege und für Ersatzpflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen,
- d) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich mehrheitlich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- e) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- f) bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

Sollten die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Braunschweig den ausgezahlten Förderbetrag vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d. h. die Beauftragung von Leistungen vor Zugang des Zuwendungsbescheides, ist beim Fachbereich Stadtgrün und Sport anzugeben.

Im Rahmen der Umsetzung des Förderprogramms erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Beschäftigte (z. B. hinsichtlich Nachbarschaftsstreitigkeiten, Stand- und Bruchsicherheit).

ENTWURF

3.2 Besondere Voraussetzungen

3.2.1 Vor-Ort-Beratung und fachliches Baumgutachten

Eine einmalige kostenfreie Vor-Ort-Beratung durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Identifizierung geeigneter Maßnahmen zum Baumschutz und Baumerhalt wird durchgeführt.

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes wird ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert, sofern eine entsprechende, schriftliche Empfehlung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Erstellung eines fachlichen Baumgutachtens vorliegt und die Durchführung der empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen beauftragt wird.

Nicht förderfähig sind Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen sowie die Beurteilung von Bäumen und Gehölzen in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.

3.2.2 Baumpflegerische Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhalt von Gehölzen gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen, z. B. Bodenverbesserung, Entsiegelung
- Entsorgung von Schnittgut
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern oder erhalten

Die förderfähigen Maßnahmen werden entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung

Baumpflegerische Maßnahmen werden für folgende Gehölze gewährt:

- Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe
- mehrstämmige Gehölze und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz

Nicht förderfähig sind:

- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)

ENTWURF

- Bäume, andere Gehölze und sonstige Schutzobjekte in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Gehölze auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Gehölze, die bereits eine Förderung erhalten

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze, jedoch mindestens für 5 Jahre. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung für mindestens 5 Jahre nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Ausnahmen müssen beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt und von diesem schriftlich genehmigt werden.

Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort kann eine Förderung für Pflegemaßnahmen jährlich bewilligt werden. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

3.2.3 *Ersatzpflanzungen*

Bei Fällung eines Baumes, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgeht, werden Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm
- Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916:2016-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten)

Nicht förderfähig sind Fäll-, Rodungs- und Fräsanbeiten.

Pro gefälltem Gehölz wird eine entsprechende Nachpflanzung gefördert. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll nach den jeweiligen Standortkriterien erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze, mindestens jedoch für 20 Jahre. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Ausnahmen müssen beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt und genehmigt werden lassen.

ENTWURF

4. Art der Förderung

4.1 Fachliche Beratung

Antragsteller und interessierte Bürger werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport in Fragen des Baumschutzes und der Baumpflege einmalig während eines kostenlosen Vor-Ort-Termins fachlich beraten. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (z. B. Stand- und Bruchsicherheit) und keine Rechtsberatung (z. B. Nachbarrecht).

Für weitergehende Beratungen, z. B. zur Stand- und Bruchsicherheit werden fachliche Baumgutachten mit einem finanziellen Zuschuss gefördert.

4.2 Gewährung von Kapitalzuschüssen

Für alle förderungsfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 3 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Förderung beläuft sich je Fördertatbestand anteilig auf 50 v.H.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Ermittlung der Kosten sind jeweils zwei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtausgaben erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung nach Punkten 5.1 bis 5.3 wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel festgesetzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5.1 Fachliches Baumgutachten

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. mit einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro.

5.2 Baumpflegerische Maßnahmen

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. pro Maßnahme und Gehölz bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Baum oder Großstrauch.

5.3 Ersatzpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

ENTWURF

6. Antrag

Zuschüsse nach 5.1 werden nur gewährt, wenn eine entsprechende, schriftliche Empfehlung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Erstellung eines fachlichen Baumgutachtens vorliegt und die Durchführung der empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen beauftragt wird. Zuschüsse nach 5.2 und 5.3 werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet. Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig. Die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze ist bei Antragstellung vorzulegen.

6.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 5.1 sind nach Erstellung des Gutachtens beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 5.2 und 5.3 sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan, aus dem die Lage des zu erhaltenden bzw. des neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennbar wird und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- b) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- c) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigener ist,
- d) eine detaillierte schriftliche Aufstellung der geschätzten Gesamtausgaben. Diese müssen durch Vorlage von mindestens zwei Kostenangeboten nachgewiesen werden,
- e) Bestätigung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7. Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so ergeht ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses.

ENTWURF

- b) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheides ist beim Fachbereich Stadtgrün und Sport anzugeben.
- c) Der Bewilligungszeitraum umfasst sechs Monate.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt zwölf Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- f) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.
- g) Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der für das Förderprogramm „Erhalt und Schutz privater Gehölze in der Stadt Braunschweig“ im jeweils laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der erteilten Zuwendungsbescheide.
- h) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- i) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstößen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungsbescheid.

8. Nebenbedingungen

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzugeben, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung „Erhalt und Schutz privater Gehölze in der Stadt Braunschweig“ auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

ENTWURF

Begründung zum Förderprogramm „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“

Braunschweig ist eine moderne Großstadt, die sich den zukünftigen Entwicklungen hinsichtlich städtebaulicher Verdichtung durch weiteres Bevölkerungswachstum und den Herausforderungen des Klimawandels stellen muss und gleichzeitig ihren Einwohnern weiterhin Lebensqualität bieten möchte. Wichtige Ansätze dazu sind im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Braunschweig mit Planungshorizont bis 2030 festgeschrieben. So ist als eines von fünf Leitzielen definiert, Braunschweig zur umweltgerechten und gesunden Stadt zu entwickeln. Als Rahmenmaßnahme im ISEK 2030 wird dementsprechend die Erarbeitung eines Beratungs- und Förderprogramms benannt, das baumpflegerische Maßnahmen und Ersatzpflanzungen im Falle nicht vermeidbarer Fällungen anteilig bezuschusst.

Dem im Stadtgebiet vorhandenen Bestand an Bäumen und anderen Gehölzen kommt zur Erreichung dieses Ziels eine große Bedeutung zu, da sie wichtige Ökosystemdienstleistungen bieten:

Stadtklimatische Wirkung:

Bäume und andere Gehölze vereinen verschiedene Funktionen, mit denen sie die klimatische Situation in der Stadt positiv beeinflussen. Eine hohe klimatische Wirkung erzielen Gehölze durch den Entzug von Kohlendioxid aus der Luft. Während die Pflanzen den Kohlenstoff speichern, geben sie Sauerstoff ab, den die Bevölkerung wörtlich zum Atmen braucht. Im belaubten Zustand binden die Blattoberflächen zudem Schadstoffe wie Feinstaub und tragen mit dieser Filterung zu einer höheren Luftreinheit bei.

Neben der lufthygienischen Wirkung sorgen Gehölze mit ihrer Belaubung für Verschattung und damit für eine Reduzierung der Umgebungstemperatur, was vor allem in heißen Sommern eine wichtige Wirkung für das Stadtklima bedeutet. Hier gilt, dass die Minderung des sogenannten Wärmeinsel-Effektes umso wirkungsvoller ist, je mehr kleinere, aber miteinander vernetzte Grünanlagen mit Gehölzen vorhanden sind. Ziel sollte demnach sein, ein breites Netz an kleinräumigen Grünzügen zu schaffen, das neben städtischen Grünflächen insbesondere privates Grün einschließt.

Auch hinsichtlich des Wasserhaushalts haben Bäume und andere Gehölze eine positive Wirkung. So dienen sie als temporärer Wasserspeicher und sorgen durch die regulierte Abgabe des gespeicherten Wassers über die Blätter (Verdunstung) für eine kühlere und feuchtere Luft.

Bei auftretenden Starkwind- und Sturmereignissen können Gehölze die Folgen minimieren, indem sie als Barrieren wirken und damit die Windgeschwindigkeiten reduzieren.

Stadtökologische Wirkung:

Städtische Gebiete gewinnen als Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen immer mehr an Bedeutung. Das liegt zum einen an schwindenden Rückzugsbereichen für die einheimische Flora und Fauna im ländlichen Raum, dessen Agrarflächen häufig mit Monokulturen bewirtschaftet und mit insekten- und wildkrautschädlichen Pestiziden belastet werden, als auch an verbesserten Bedingungen im städtischen Raum, in dem durch vernetzte Grünflächen wichtige Siedlungsbereiche für Tiere und Pflanzen

entstehen. Insbesondere Gehölze sind als Nahrungs- und Bruthabitate vor allem für Vögel und Insekten interessant. Mit der Schaffung und der Verknüpfung von Lebensräumen für verschiedene Tiere und Pflanzen wird zum Erhalt der Artenvielfalt beigetragen. Damit dient das Förderprogramm als wichtige Komplementärmaßnahme zu anderen Aktivitäten der Stadt für mehr Biodiversität: So werden bisher bereits im Rahmen der Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig des niedersächsischen Umweltministeriums, u. a. artenreiche Blühflächen mit Staudenmischpflanzen und Trockenmauern angelegt sowie Kopfweiden gepflanzt, die der Biotopvernetzung und als Nahrungsquelle und Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen dienen.

Gesundheitliche Wirkung:

Neben den bereits genannten stadtclimatischen Effekten wie Frischluftzufuhr und Temperaturausgleich, die unmittelbar Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben, ist auch die Wirkung von Bäumen und Sträuchern auf den Lärmpegel in der Stadt relevant. Gehölze absorbieren durch ihre Belaubung einen Teil der Lärmimmissionen, insbesondere das so genannte Flatterecho (Schwingen des Schalls zwischen den Häuserreihen) wird durch einzeln stehende Bäume verringert.

Hinzu kommt die Wirkung von Pflanzen auf die menschliche Psyche und das persönliche Wohlempfinden. Allgemein lässt sich festhalten: Grün sorgt für Lebensqualität. Der Aufenthalt in Grünbereichen wird als erholsam bewertet und gilt als gesundheitsfördernd.

Ökonomische Wirkung:

Die gesteigerte Lebensqualität schlägt sich auch im Immobilienwert von Gebäuden und Grundstücken nieder: Je grüner die Umgebung desto höher sind die örtlichen Marktpreise. Eine Aufwertung der eigenen Immobilie lässt sich mit reichem Baum- und Gehölzbestand erzielen.

Diese Positiveffekte von Bäumen und anderen Gehölzen werden von der Stadt Braunschweig erkannt und z. T. bereits im städtischen Raum genutzt (Baumerhaltungsmaßnahmen, Neupflanzungen, Anlage von Biotopen und Bienenweiden, Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten etc.). Neben Bäumen und Gehölzen in städtischem Besitz soll das Potenzial des privaten Gehölzbestandes für die Sicherung der Artenvielfalt, zur Durchgrünung sowie zum Erhalt des klimatischen und ökologischen Gleichgewichts in der Stadt aktiviert werden. Außerdem soll die Beratung zu einer stärkeren Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung bezüglich der Wichtigkeit von Stadtbäumen führen.

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.03.2018 wurde durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport der Stadt Braunschweig das vorliegende Förderprogramm erarbeitet, das private Eigentümer im Hinblick auf die Pflege und den Erhalt von Bäumen und anderen Gehölzen unterstützen soll. Die Unterstützung beinhaltet einerseits kostenfreie Beratungen und ggf. die finanzielle Bezuschussung von Baumschutz- und Baumpflegemaßnahmen sowie ggf. die Ersatzpflanzung standortgerechter Bäume und wird im Folgenden vorgestellt.

Förderprogramm

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig, um

- das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern und zu sichern,
- der Luftreinheit zu dienen und
- vielfältige Lebensräume zu schaffen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden sowohl Beratungen zum Baumschutz und zur Baumpflege als auch Maßnahmen zum Erhalt des schützenswerten Gehölzbestandes unterstützt. Als schützenswert gelten

- Laub- und Nadelbäume, die in einem Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen und
- mehrstämmige Gehölze und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz.

Bei der Festlegung dieser Kriterien wurden u. a. die „GALK-Musterbaumschutzsatzung im Auftrag des Deutschen Städtebundes“ und aktuelle Baumschutzsatzungen anderer Städte (z. B. Hannover, Potsdam, Erfurt) ausgewertet. Die von der GALK-Liste abweichenden geringen Stammumfangswerte von 60 cm statt mindestens 80 cm gewährleisten, dass auch ökologisch wertvolle Bäume mit einem geringeren Dickenwachstum (z. B. Eibe, Rot- und Weißdorn, Stechpalme und Mehlbeere) von der Förderung eingeschlossen werden. Zudem soll damit ein frühzeitiger Anreiz für Eigentümer geschaffen werden, ihre Bäume zu erhalten, denn erfahrungsgemäß werden viele Bäume gefällt, bevor sie Stammumfänge von 80 cm und mehr erlangt haben. Die Förderung mehrstämmiger Gehölze und Großsträucher erfolgt aufgrund ihres hohen ökologischen Wertes und des starken Verschattungspotenzial, das sie durch ihre große Blattmasse haben.

Vor-Ort-Beratung und fachliches Baumgutachten

Eine Vor-Ort-Beratung ist die Basis für alle weiteren Aktivitäten, die dazu dienen, den privaten Gehölzbestand zu erhalten. Der Eigentümer erhält in diesem Rahmen wichtige Informationen rund um die Pflege des betreffenden Baumes, zu möglichen Vitalitätserhöhenden Maßnahmen und zum Förderprogramm.

Die visuelle Baumkontrolle kann jedoch nicht immer zweifelsfrei ermitteln, ob das Gehölz vital ist und dauerhaft erhalten werden kann. Insbesondere zur Beurteilung der Situation des Baumes hinsichtlich Stand- und Bruchsicherheit, Standort- und Bodenanalyse, Kronenentwicklung oder Totholzaufkommen sind zum Teil eingehende, fachliche Baumuntersuchungen notwendig. Diese sind im Rahmen eines fachlichen Baumgutachtens förderfähig. Neben der Beurteilung des Zustands und der Erhaltungswürdigkeit des Gehölzes werden in einem Baumgutachten sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Vitalität des Gehölzes benannt.

Die Förderung von Beratung und Gutachten zielen auf:

- Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedeutung des Gehölzbestandes
- Identifizierung vitalitätsfördernder Maßnahmen
- fachliche Beurteilung des Gehölzzustandes
- Wissenstransfer zwischen Baumeigentümer und Fachleuten

Baumpflegerische Maßnahmen

Als förderfähige Baumpflegearbeiten werden alle Maßnahmen eingestuft, die dazu dienen, die Vitalität des Gehölzes zu fördern oder zu erhalten. Die Durchführung muss zwingend durch zertifizierte Mitarbeiter von Fachbetrieben ausgeführt werden, um den langfristigen Erhalt des Gehölzes zu gewährleisten. Damit sollen stadtökologische und gesundheitliche Wirkungen (s.o.) erreicht werden.

Ersatzpflanzung

Im Falle einer unvermeidlichen Fällung des Baumes, die aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgeht, werden Ersatzpflanzungen gefördert, um den Baumbestand in der Stadt Braunschweig langfristig zu erhalten. Um eine lange Lebensdauer der neugepflanzten Gehölze zu gewährleisten, ist die Eignung der Gehölzarten für den jeweiligen Standort nötig, auch im Hinblick auf die zukünftige stadtökologische Entwicklung.

Finanzierung und Umsetzung

Für die Entwicklung und Einführung des Förderprogramms ist eine Personalstelle bis Ende 2019 bereitgestellt. Die Verwaltung weist daraufhin, dass darüber hinaus derzeit für die Umsetzung des Förderprogramms im Haushaltjahr 2019 sowie für die Fortführung und Betreuung des Förderprogramms ab 2020 keine Finanzmittel veranschlagt sind.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Aspekt für die erfolgreiche Umsetzung des Förderprogramms. Sie ist breit gefächert anzulegen, denn nicht allen Bürgern stehen alle Informationskanäle offen. Folgende öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen werden umgesetzt:

Werbematerialien

Ein ansprechend gestalteter **Flyer** mit den wichtigsten Informationen rund um das Förderprogramm wird pünktlich zum Start des Förderprogramms verteilt. Die Flyer werden an öffentlich zugänglichen Orten ausgelegt (z. B. Ämter der Stadt Braunschweig, Stadtbibliothek). Sehr wirksam ist vermutlich die Beilage des Flyers im Grundsteuerbescheid, um Privateigentümer von Grund und Boden direkt zu erreichen. Zur Information und Weitergabe werden die regionalen Fachbetriebe für Baumgutachten und Baumpflege als Multiplikatoren involviert. Auch die Regionale Energie- und Klimaschutzagentur in Braunschweig (reka), die Privatpersonen hinsichtlich nachhaltiger und klimaschonender Aktivitäten berät, ist als Akteur miteinzubinden.

Es werden **Plakate** in verschiedenen Formaten im Stil der gängigen Werbung der Stadt Braunschweig gestaltet und auf Plakatwände und an Litfaßsäulen geklebt. Auf diesem Weg werden die verschiedensten Zielgruppen – vom Hauseigentümer bis zum Mieter – erreicht.

Werbeplakate sind ein wirksames Instrument, um insbesondere Privatpersonen zu erreichen. Die Postkarten werden in Gastronomie- und Freizeitbetrieben ausgelegt und stehen zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung.

Informationsmaterialien

Es wird eine **Broschüre** mit Informationen zum Erhalt und zur Pflege von Bäumen, Sträuchern und Hecken erstellt und interessierten Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt. Darin wird auf die ökologische, psychologische und städtebauliche Bedeutung von Bäumen und anderen Gehölzen hingewiesen und auf das entsprechende Förderprogramm der Stadt Braunschweig aufmerksam gemacht. **Auswahllisten** zu qualifizierten Fachbetrieben, die Baumgutachten erstellen, Baumpflegemaßnahmen und Neupflanzungen durchführen sowie zu geeigneten Gehölzen für Neupflanzungen sollen Interessierten und Antragstellern Unterstützung bieten. Die Broschüre wird sowohl als Druckmedium als auch zum Download auf der stadteigenen Webseite bereitgestellt.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Der Start des Förderprogramms wird auf der **Homepage** der Stadt Braunschweig publik gemacht und prominent platziert.

Begleitend zur Einführung des Förderprogramms wird eine intensive Berichterstattung in der **lokalen Presse** initiiert. Diese umfasst sowohl begleitende Pressemitteilungen als auch eine Pressekonferenz zum Einführungstermin.

Neben den klassischen Medien werden zur öffentlichen Bekanntmachung des Förderprogramms die **Social-Media-Kanäle** der Stadt Braunschweig genutzt.

Veranstaltungen

Terminierte Veranstaltungen, die in der Stadt Braunschweig stattfinden und einen umweltrelevanten Bezug haben, werden als Rahmen für die Vorstellung des Förderprogramms genutzt (z. B. Tag des Baumes, Weltbienentag, Langer Tag der StadtNatur). Dazu wird ggf. ein eigener Stand organisiert, an dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport informiert werden. Alternativ ist es möglich, eine eigene Veranstaltung zum Programmstart zu planen und durchzuführen. Hier sollte jedoch auf Verhältnismäßigkeit (Aufwand / Kosten) geachtet werden.

Evaluation

Die Entwicklung des Förderprogramms hinsichtlich der Anfragen, Beratungswünsche, Förderanträge, Fördersummen etc. sollte regelmäßig quantitativ und qualitativ bewertet werden. Eine jährliche Evaluation wird empfohlen. Auf Basis der Evaluation sollen die jährlich im Haushalt bereitgestellten Fördermittel angepasst werden.

Förderrichtlinie

Um eine einheitliche Grundlage für die fachliche Beurteilung der eingehenden Anträge und zur Ermittlung der Zuschuss Höhe zu schaffen, ist eine Förderrichtlinie entworfen worden (siehe Anlage).

Weitergehende Erläuterungen der Richtlinieninhalte werden – sofern gewünscht – von der Verwaltung in den jeweiligen Sitzungen der zuständigen politischen Gremien gegeben.

Anlagen

- Förderrichtlinie